

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Fotografen im Handwerk  
(eine Initiative des Centralverbands  
Deutscher Berufsphotographen, mit  
Unterstützung des APPI und Colour Art Photo  
Deutschland)

Diese Fassung ist nach der Veröffentlichung  
im Bundesanzeiger rechtswirksam

Stand: Mai 2002

## **Erläuterungen**

Nach über 14 Jahren hat der Centralverband Deutscher Berufsphotographen neue Allgemeine Geschäftsbedingungen für seine Mitglieder ausarbeiten lassen.

Die Änderungen wurden nötig, weil sich in den letzten 14 Jahren nicht nur die technische Entwicklung rasant beschleunigt hat, sondern auch eine Reihe rechtlicher Vorschriften grundlegend novelliert wurden.

So trat am 1.1.2002 eine umfassende Reform des Schuldrechts in Kraft, am 1.7.2002 wird die Änderung des Urhebervertragsrechts Gesetz. Diese Neuerungen mussten in die AGB eingearbeitet werden.

### **Welche Änderungen haben sich ergeben?**

#### **1. Haftung**

Die Vorschriften über die Haftung mussten aufgrund der Schuldrechtsreform grundlegend verändert werden.

Die Möglichkeit, die Haftung auszuschließen, insbesondere in AGB wurde durch das Gesetz stark eingeschränkt.

Es ist deshalb unabhängig von der Geltung der AGB dringend zu empfehlen, die gegenseitigen Vertragspflichten so genau wie möglich zu definieren. Vor allem sollte auch klargestellt werden, was nicht Gegenstand des Vertrages ist; denn nach dem ab 1.1.2002 geltenden Schuldrecht haftet jeder Vertragspartner für die Erfüllung der von ihm übernommenen Vertragspflichten und ist bei einer Verletzung zu weitgehendem Schadenersatz verpflichtet.

In den AGB konnte allerdings durchgesetzt werden, dass der Fotograf für Schäden an Aufnahmeobjekten, Filmen, Vorlagen, Daten etc nur haftet, wenn er diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auch die Versendungsgefahr von Filmen, Bildern und Vorlagen wird durch die AGB auf den Auftraggeber übertragen.

#### **2. Blockierungsgebühr, Schadenersatz bei Verlust von Fotos**

Falls der Auftraggeber Bilder, die der Fotograf ihm aus seinem Archiv überlässt, nicht rechtzeitig (innerhalb eines Monats nach Verwendung bzw. Zugang) zurückschickt, wird eine Blockierungsgebühr von 1 EURO pro Tag und Bild fällig. Bei Verlust oder Totalbeschädigung ist der Schadenersatz auf 1000 EURO für jedes Original pauschaliert. Es kann jedoch auch ein höherer Schaden verlangt werden, wenn er nachgewiesen werden kann.

#### **3. Digitale Fotografie**

Wesentliche Neuerungen der AGB betreffen die Möglichkeit, Lichtbilder zu digitalisieren, zu speichern und zu vervielfältigen auf Datenträgern aller Art. Hier ist nun bestimmt, dass jede Speicherung, Digitalisierung und Vervielfältigung der vorherigen Zustimmung des Fotografen bedarf, auch wenn Nutzungsrechte übertragen worden sind.

#### **4. Bildbearbeitung**

Wichtig sind auch die Vorschriften bezüglich der Bildbearbeitung. Hier soll einem Missbrauch der technischen Möglichkeiten vorgebeugt werden.

So ist festgehalten, dass die Bildbearbeitung und die Vervielfältigung und Verbreitung der bearbeiteten Bilder nur mit Zustimmung des Fotografen erfolgen darf und ein manipuliertes neues Bild mit (M) zu kennzeichnen ist.

Außerdem muss der Name des Fotografen mit einem gespeicherten Bild elektronisch verknüpft werden, um den ungehemmten Bilderklau zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.

#### **5. Übertragung von Nutzungsrechten, Herausgabe von Daten**

*Die Übertragung von Nutzungsrechten an den Fotos ist sowohl in Punkt II der AGB als auch in Punkt X geregelt. Der Abschnitt X regelt die Nutzung in elektronischer Form und in elektronischen Medien. Vor allem ist hier auch die immer wieder strittige Frage geregelt, ob der Fotograf Daten herausgeben muss. Nach X4 der AGB ist der Fotograf nicht verpflichtet, Daten herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.*

#### **6. Wie erlangen die AGB Gültigkeit?**

*An den Voraussetzungen, wie AGB ihre Wirkung entfalten können, hat sich nichts geändert.*

*AGB sind also nach wie vor nur dann wirksam, wenn sie Vertragsbestandteil wurden. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragspartner in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen kann und im Vertrag ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.*

*Dies kann im Auftrag geschehen, wenn auf der Vorderseite des Auftrags vermerkt ist: „Es gelten die umseitig abgedruckten AGB“. Hier müssen die AGB dann auf der Rückseite abgedruckt sein.*

*Bei mündlichen Verträgen muss ebenfalls auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden und ein Blatt mit den AGB überreicht oder auf die im Laden aushängenden AGB hingewiesen werden.*

*Bei Vertragsabschlüssen im Internet muss ein Hinweis auf die AGB im Internet erfolgen. Hier muss der Vertragspartner auch im Internet die Möglichkeit haben, die AGB zu lesen und muss bestätigen, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.*

**Margarete May**

## **Präambel**

**Der Centralverband Deutscher Berufsphotographen empfiehlt seinen Mitgliedern die nachstehenden AGB unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere AGB zu verwenden.**

Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB des Photographen-Handwerks

### **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
2. "Lichtbilder" im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

### **II. Urheberrecht**

1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.
5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden.

Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

7. Die Negative verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

### **III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt**

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. **Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. MWSt. aus.**
2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.
4. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

### **IV. Haftung**

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Fotograf verwahrt die Negative sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt er den Auftraggeber und bietet ihm die Negative zum Kauf an.
3. Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

### **V. Nebenpflichten**

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar**

1. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotograf, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.
2. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 1 (in Worten: einem) Euro pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, kann der Fotograf Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten:

eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Fotografen vorbehalten.

3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **VII. Datenschutz**

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

#### **VIII. Digitale Fotografie**

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

#### **IX. Bildbearbeitung**

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

#### **X. Nutzung und Verbreitung**

1. Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotografen im Internet und in Intranets, in On-line-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Fotograf auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
4. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
6. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.
7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

